VORLESUNGSPRÜFUNG
30.01.2013

NAME: .....
Vorname: .....
Matrikelnummer: .....
Studienkennzahl: .....
Antritt: .....

PRÜFUNG A

Multiple Choice: Alle Antworten können richtig, alle Antworten können falsch sein.
Nur für komplett richtig beantwortete Fragen wird ein Punkt erlangt.
Noten: Genügend ab 10; Befriedigend ab 13; Gut ab 16 ; Sehr gut ab 18
Prüfungsdauer: 60 min.
Prüfungseinsicht ausnahmslos: nach vorheriger Anmeldung per E-Mail.

Für das österreichische Zivilrecht ist zutreffend, dass

- ☐ zwingendes Recht immer für alle Rechtssubjekte gilt.
- ☐ nur absolut zwingendes Recht durch vertragliche Vereinbarung nicht abänderbar ist.
- ☐ nur dispositives Recht durch staatlichen Zwang nicht durchgesetzt werden kann.
- ☐ auch relativ zwingendes Recht gänzlich der Privatautonomie entzogen ist.

Der Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts ist,

- ☐ dass juristische Personen niemals voll rechts- und geschäftsfähig sein können.
- ☐ dass natürliche Personen durch Organe handeln.
- ☐ dass juristische Personen des Privatrechts durch Gesetz gegründet werden.
- ☐ dass juristische Personen niemals selbst, sondern immer nur die natürlichen Personen als Gesellschafter haften.

Aus welchem Grund verwenden Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen?

- ☐ Um für oftmalig abgeschlossene Geschäfte eine „Vertragsschablone" zu benutzen.
- ☐ Um als Unternehmer professionell nach Außen aufzutreten.
- ☐ Um nicht mit jedem Vertragspartner komplizierte Verträge neu auszuhandeln zu müssen.
- ☐ Damit der Kunde gröblich benachteiligende Klauseln nicht verhandeln kann.

Folgende Rechtsgebiete gehören zum privaten Unternehmensrecht

- ☐ Firmenbuchrecht
- ☐ Vergaberecht
- ☐ Gesellschaftsrecht
- ☐ Kartellrecht

Mit der subsidiären Geltung des ABGB im Bereich des Unternehmensrechts ist gemeint, dass

- ☐ auch wenn das UGB Regelungen vorsieht vorrangig die Normen des ABGB gelten.
- ☐ die Normen des ABGB immer Vorrang vor den Regelungen im UGB haben.
- ☐ die Vorschriften des ABGB überhaupt Unternehmensrecht keine Anwendung finden.
- ☐ alle Regelungen des UGB ausschließlich für Unternehmer gelten.

Obligatorische Organe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind

- ☐ Vorstand
- ☐ Gläubigerausschuss
- ☐ Hauptversammlung
- ☐ Wirtschaftsprüfer

In Kapitalgesellschaften

- ☐ herrscht entgegen den Personengesellschaften nicht der Grundsatz der Drittorganschaft.
- ☐ haften die Gesellschaft nur mit dem eingebrachten Kapital.
- ☐ agiert der Vorstand grundsätzlich weisungsfrei von der Hauptversammlung.
- ☐ kann ich eingebrachtes Kapital formfrei an die Gesellschafter rückführen.

Einlagen in eine offene Gesellschaft sind.

- ☐ mindestens in einer Höhe von EUR 10.000 zu leisten. (OG light)
- ☐ gesetzlich verpflichtend zu leisten. Die Höhe jedoch bestimmt der Gesellschaftsvertrag.
- ☐ ausnahmslos als Bareinlagen zu leisten. Sacheinlagen sind unzulässig.
- ☐ gesetzlich verpflichtend überhaupt nicht zu leisten.

Im österreichischen Gesellschaftsrecht ist es zulässig,

- ☐ sämtliche Rechtsformen im Sinn der Privatautonomie beliebig zu kombinieren.
- ☐ vertraglich einen bisher nicht geregelten Rechtsformtyp zu vereinbaren.
- ☐ nur die im Gesetz vorgesehen Rechtsformen vertraglich zu vereinbaren.
- ☐ jeden Rechtsformtyp beliebig für alle unternehmerischen Zwecke zu nützen.

Die unternehmerische Mängelrüge bedeutet, dass ein Unternehmer

- ☐ bei ihm eingegangene Waren rechtlich verpflichtend untersuchen muss.
- ☐ nicht untersuchte und nicht gerügte Ware als genehmigt hat.
- ☐ für nicht gerügte Ware sehr wohl Schadenersatz in Anspruch nehmen kann.
- ☐ gerügte Ware einfach jederzeit zurückschicken darf.

Einen Handelsvertreter treffen folgende Pflichten:

- ☐ Er darf nach Außen nur im eigenen Namen tätig werden.
- ☐ Er hat sich nicht verpflichtend um das Zustandekommen von Rechtsgeschäften kümmern.
- ☐ Er darf jede Arte der Belohnungen von Dritten für seine Dienste annehmen.
- ☐ Er darf seine Tätigkeit keinesfalls selbstständig gewerbsmäßig ausüben.

Einen Makler treffen die folgenden Pflichten:

- ☐ Der Makler muss sich um das Zustandekommen von Geschäften ernstlich bemühen.
- ☐ Der Makler darf nur ein im Maklergesetz fixierte Provision verlangen.
- ☐ Der Makler muss grundsätzlich im fremden Namen tätig werden.
- ☐ Der Makler ist nicht verpflichtet für seinen Auftraggeber auch tatsächlich tätig zu werden.

Als Unternehmer kraft Rechtsform gelten

- ☐ Aktiengesellschaften
- ☐ Kommanditgesellschaften
- ☐ Kreditinstitute nach BWG.
- ☐ Vereine nach dem VereinsG.

Die Prokura wird als Formvollmacht bezeichnet,

- ☐ **weil sie nicht in das Firmenbuch einzutragen ist.**
- ☐ **weil sie vertraglich nicht beschränkbar ist.**
- ☐ **weil sie nur konkludent erteilt werden kann.**
- ☐ **weil sie ihrem Umfang nach gesetzlich festgelegt ist.**

Nach den Grundsätze des Firmenrechts,

- ☐ dürfen Einzelunternehmer und Personengesellschaften nur die Namen beschränkt haftender Gesellschafter in deren Firma aufnehmen.
- ☐ muss nicht jede Firma zwingend einen Rechtsformzusatz enthalten.
- ☐ muss bei Unternehmensübertragung die Firma jedenfalls auf den Namen des Unternehmenserwerbs angepasst werden und darf dieser die bisherige Firma keinesfalls fortführen.
- ☐ besteht eine Firma lediglich aus lateinischen Buchstaben und können keine graphischen Unterscheidungen (Schriftart, Schriftgröße) in die Firma aufgenommen werden.

Welche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des UGB finden auf freiberufliche Tätigkeiten, welche als „Einzelunternehmer" ausgeübt werden. Anwendung?

- ☐ „Freiberufler" unterstehen nur jenen Regeln des UGB, denen sie sich freiwillig unterwerfen.
- ☐ „Freiberufler" müssen sich ab EUR 500.000 Umsatzerlös im Geschäftsjahr zwingend ins Firmenbuch eintragen lassen.
- ☐ „Freiberufler" unterliegen als Einzelunternehmer **zwingend auch den** Rechnungslegungsvorschriften des UGB.
- ☐ „Freiberufler" können sich nicht einmal **freiwillig ins Firmenbuch eintragen** lassen.

Unternehmen sind,

- ☐ juristische Personen und daher ex lege schon voll rechtsfähig.
- ☐ „eigentumsfähig", d.h. es gibt auch einen Eigentümer des Unternehmens. kein sog. „Sondervermögen" des Unternehmers.
- ☐ sind sachenrechtliche „Gesamtsachen" und können daher sachenrechtlich als Ganzes verkauft oder verpfändet werden

Folgende Grundgedanken bestimmten die Systematik des Unternehmensrechts

- ☐ geringere Schutzwürdigkeit zwischen Unternehmern da Professionalsten.
- ☐ Beschleunigung des Geschäftsverkehrs zwischen Konsumenten.
- ☐ das Prinzip der Unentgeltlichkeit von unternehmerischen Leistungen.
- ☐ das Prinzip der Vertrauensschutzerweiterung für mehr Transparenz.

Eine konstitutive Eintragung in das Firmenbuch bewirkt,

- ☐ dass eine ohnehin schon rechtswirksame Tatsache publik gemacht wird.
- ☐ dass ohne die Eintragung keine Rechtswirkung nach außen erzielt wird.
- ☐ dass derartige Eintragungen nicht von jedermann im FB eingesehen werden können.
- ☐ dass derartige Eintragungen nur von einem Notar vorgenommen werden dürfen.

Die Hauptniederlassung eines Unternehmens ist dafür ausschlaggebend,

- ☐ wo der gesetzliche Erfüllungsort einer Schickschuld ist.
- ☐ an welche Adresse dem Unternehmen Schriftstücke zugestellt werden können.
- ☐ vor welchem Zivilgericht das Unternehmen geklagt werden kann.
- ☐ ob das Unternehmen in das Firmenbuch einzutragen ist.